

Selbstauskunft

gegenüber dem Arbeitgeber zu den
Berücksichtigungsfähigen Kindern zur Ermittlung
des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung
nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Arbeitgeber:

Teilnehmernummer:

Angaben zur beschäftigten Person:

Name:

Vorname:

Personalnummer:

Ich bin kinderlos Ja Nein

Angaben zu berücksichtigungsfähigen Kindern unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Hinweise:

- Bitte geben Sie nur die Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an. **Hierzu gehören auch Kinder, die bereits verstorben sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten.** Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „Keine Kinder unter 25 Jahren“ an.
- Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden.
- Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden.

Ich versichere folgende berücksichtigungsfähige Kinder:

	Name des Kindes	Geburtsdatum	Ausgefüllte bzw. zutreffende Felder bitte ankreuzen
Keine Kinder unter 25 Jahren			<input type="checkbox"/>
Kind 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
Kind 2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
Kind 3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
Kind 4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
Kind 5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.

- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

 , den

Ort, Datum

Unterschrift beschäftigte Person